

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT OTTOBRUNN

Vom Gemeinderat beschlossen in der konstituierenden Sitzung am
13. Mai 2026

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN	4
I. DER GEMEINDERAT.....	4
§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT IM ALLGEMEINEN	4
§ 2 AUFGABENBEREICH DES GEMEINDERATS	4
II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER.....	6
§ 3 RECHTSSTELLUNG DER EHRENAMTLICHEN GEMEINDERATSMITGLIEDER, BEFUGNISSE	6
§ 4 UMGANG MIT DOKUMENTEN UND ELEKTRONISCHEN MEDIEN	7
§ 5 FRAKTIONEN, AUSSCHUSSGEMEINSCHAFTEN	7
III. DIE AUSSCHÜSSE.....	8
§ 6 BILDUNG, VORSITZ, AUFLÖSUNG	8
§ 7 VORBERATENDE AUSSCHÜSSE	9
§ 8 BESCHLIEßENDE AUSSCHÜSSE	9
§ 9 DER RECHNUNGSPRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	13
IV. DIE REFERATE	14
§ 10 REFERATE	14
V. DER ERSTE BÜRGERMEISTER.....	15
§ 11 VORSITZ IM GEMEINDERAT.....	15
§ 12 LEITUNG DER GEMEINDEVERWALTUNG, ALLGEMEINES.....	15
§ 13 EINZELNE AUFGABEN	15
§ 14 VERTRETUNG DER GEMEINDE NACH AUßEN	18
§ 15 ABHALTEN VON BÜRGERVERSAMMLUNGEN.....	19
§ 16 SONSTIGE GESCHÄFTE	19
§ 17 WEITERE BÜRGERMEISTER, WEITERE STELLVERTRETER, AUFGABEN	19
VI. ÄLTESTENRAT/ INTERFRAKTIONELLE ARBEITSGRUPPEN	20
§ 18 DER ÄLTESTENRAT.....	20
§ 19 INTERFRAKTIONELLE ARBEITSGRUPPEN.....	20
B. DER GESCHÄFTSGANG.....	20
I. ALLGEMEINES	20
§ 20 VERANTWORTUNG FÜR DEN GESCHÄFTSGANG	20
§ 21 SITZUNGEN, BESCHLUSSFÄHIGKEIT	21
§ 21 A SONDERREGELUNG FÜR KATASTROPHEN- UND PANDEMIELAGEN	21
§ 22 ÖFFENTLICHE SITZUNGEN.....	21
§ 23 NICHTÖFFENTLICHE SITZUNGEN.....	21
II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN	22
§ 24 EINBERUFUNG	22
§ 25 TAGESORDNUNG	22
§ 26 FORM UND FRIST FÜR DIE EINLADUNG	23
§ 27 ANTRÄGE.....	23
III. SITZUNGSVERLAUF	24
§ 28 ERÖFFNUNG DER SITZUNG.....	24
§ 29 EINTRITT IN DIE TAGESORDNUNG	24
§ 30 BERATUNG DER SITZUNGSGEGENSTÄNDE	25

§ 31 ABSTIMMUNG	26
§ 32 WAHLEN	27
§ 33 ANFRAGEN	28
§ 34 BEENDIGUNG DER SITZUNG	28
IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT	29
§ 35 FORM UND INHALT	29
§ 36 EINSICHTNAHME UND ABSCHRIFTERTEILUNG	29
V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE	30
§ 37 ANWENDBARE BESTIMMUNGEN	30
VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN	30
§ 38 ART DER BEKANNTMACHUNG	30
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	31
§ 39 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	31
§ 40 VERTEILUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	31
§ 41 INKRAFTTRETEN	31

Der Gemeinderat Ottobrunn gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert. Die Bestimmungen über den Werkausschuss bleiben unberührt.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO);
2. die Entscheidung über die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) und der Bürgermedaille;
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO);
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO;
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO);
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO);
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf;

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO;
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas Anderes bestimmen;
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO) und die Wirtschaftspläne der kommunalen Eigenbetriebe;
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO);
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO);
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen;
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO);
15. der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen;
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO);
17. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten;
18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten;
19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten;
20. die Namensgebung für Straßen, Wege, Plätze, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten;
21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen;
22. die Bestellung der Referentinnen und Referenten;

23. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft oder Partnerschaft;
24. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks;
25. der Erlass und die Änderungen der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO);
26. die Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse (einschließlich gutachtlicher Äußerungen);
27. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert von mehr als 400.000 Euro, einschl. damit verbundener Rechtsstreitigkeiten; Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von sonstigen Vermögensgegenständen mit einem Geschäftswert von mehr als 400.000 Euro; Erbbaurechtsbestellung und -aufhebung, Eintragung von Belastungen gemeindlicher Grundstücke, soweit diese nicht für die öffentliche Erschließung erforderlich sind;
28. die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert 400.000 Euro übersteigt; ohne Rücksicht auf den Streitwert Rechtsstreitangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
29. der Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren;
30. die Vergabe von Planungsaufträgen für Bauvorhaben des Vermögenshaushalts und planungsspezifischen Dienstleistungsaufträgen von mehr als 400.000 Euro,
31. die Vergabe von Bauleistungsaufträgen und bau- oder grundstücksspezifischen Dienstleistungsaufträgen über 400.000 Euro; allgemeine Auftragsvergaben über 400.000 Euro,
32. die Ausübung von Vorkaufsrechten über 400.000 Euro,
33. die Genehmigung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen,
34. der Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art.

56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren BürgermeisterInnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Die Weitergabe der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder an Dritte ist nur zulässig, wenn die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung und Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 26 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 27 versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt

entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO); als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für die Mitglieder eines Ausschusses werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft auf deren Vorschlag stellvertretende Mitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Die weiteren Bürgermeister vertreten den ersten Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge. Für die weitere Vertretung gilt die Regelung in § 17 Abs. 2 entsprechend. Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Stellvertretung für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Soweit für die in § 8 Abs. 3 Nummern 1 bis 3 genannten Angelegenheiten wegen Überschreitens der Wertgrenzen oder aus anderen Gründen der Gemeinderat für die Entscheidung zuständig ist (vgl. § 2), sind die Ausschüsse für diese Angelegenheiten vorberatend tätig.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer beschließender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss:

- a) die Entscheidung über Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 (insbesondere über deren Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung) und der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt (insbesondere die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung), mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO);
die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer;
personalwirtschaftliche Grundsatzfragen und Personalangelegenheiten, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. die Beschlussfassung über Konzepte und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der modularen Qualifizierung, die Bestätigung der Feuerwehrkommandanten, soweit nicht der erste Bürgermeister oder der Gemeinderat zuständig sind;
- b) allgemeine Auftragsvergaben bis 400.000 Euro im Rahmen des Haushaltsplans und soweit nicht ein anderer beschließender Ausschuss oder der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;

- c) Pacht- und Mietvertragsangelegenheiten, sonstige Liegenschaftsangelegenheiten, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- d) die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeister;
- e) finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen, Beratung der Haushaltssatzungen, der Haushaltspläne, der Wirtschaftspläne und der Finanz- und Investitionspläne, allgemeine Zuschussangelegenheiten, Festsetzung der Kassenhöchstbeträge, Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren, Aufhebung haushaltsrechtlicher Sperrvermerke, soweit nicht ein anderer beschließender Ausschuss entscheidet;
- f) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen mit einem Geschäftswert bis 400.000 Euro, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- g) Stundungen, Niederschlagungen, Erlässe und Aussetzungen der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- h) Beschlussfassung über die materiellen Prüfungsbeanstandungen der örtlichen und überörtlichen Prüfungen der Haushaltsrechnungen;
- i) alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebes handelt;
- j) in allen Bereichen, außer dem Bau-, Umwelt- und Planungswesen, die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert 400.000 Euro nicht übersteigt und nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet und ausgenommen Rechtsstreitangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- k) die Entscheidung über die unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände ab einem Betrag von 20.000 € und die Gewährung von Spenden und Zuschüssen, an Vereine und Verbände ab einem Betrag von 10.000 Euro je Einzelfall;
- l) Entscheidung über - und außerplanmäßige Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- m) Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung (insbesondere die Feststellung und Änderung von Wirtschaftsplänen, die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates), soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Regelungen in den Gesellschaftssatzungen/-verträgen entgegenstehen, und soweit nicht der Gemeinderat ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung handelt;

- n) Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tages- oder Großtagespflege, in Mittagsbetreuung, in Ganztagschulen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters fallen;
- o) Kultur- und Gemeinschaftspflege, Familienangelegenheiten, Partnerschaftsangelegenheiten, Vereinswesen, Gesundheitswesen, Sport- und Jugendförderung, Jugendfürsorge, Jugendpflege, Erwachsenenbildung, Integration, Inklusion sowie Sozial- und Seniorenangelegenheiten, soweit jeweils nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- p) grundsätzliche Regelungen und Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Spenden und Zuschüssen;
- q) die Verleihung von Urkunden und Ehrennadeln und die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden im Rahmen einer Ehrung oder Auszeichnung durch die Gemeinde Ottobrunn;
- r) Erlass und Änderung der Richtlinien für die Ehrung verdienter Bürger;
- s) Vorauswahl von Personen, denen die Bürgermedaille verliehen werden soll;
- t) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen;
- u) alle sonstigen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind, in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters fallen.
- v) Grundsatzfragen der Gestaltung des Friedhofs sowie Erlass, Änderung und Aufhebung von Bescheiden zu Grabdenkmalangelegenheiten im Einzelfall, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;

2. Der Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Vergabe von planungsspezifischen Dienstleistungsaufgaben bis 400.000 Euro, jeweils im Rahmen des Haushaltsplans und soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet, einschließlich einer ggf. erforderlichen Aufhebung eines haushaltsrechtlichen Sperrvermerks;
- b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, der Zustimmung nach § 36 a BauGB und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- c) Angelegenheiten des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist, insbesondere
 - Belange der Kreislaufwirtschaft (z.B. Rohstoff, Verwertung, Entsorgung),
 - Ressourcenschonung bei Wasser, Boden, Luft sowie deren Emissionsschutz,
 - Energiewirtschaft;
- d) überörtliche Zusammenarbeit im Bereich der Planung, des Bauwesens und im Umweltbereich;
- e) in den Bereichen des Planungswesens sowie des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn

der Streitwert 400.000 Euro nicht übersteigt und nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet und ausgenommen Rechtsstreitangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

- f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung;
- g) Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie in der Bauleitplanung anderer Gemeinden, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- h) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- i) Entscheidungen über Widmungen, Umstufungen oder Einziehungen nach Straßen- und Wegerecht, sonstige Widmungen von öffentlichem Grund (z.B. Friedhofsflächen) und die Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden, soweit nicht der der Haupt-, Kultur- und Werkausschuss oder der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- j) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- k) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- l) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Breitbandversorgung, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- m) Erwerb, Veräußerung, Tausch, Klage und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert bis 400.000 Euro einschließlich damit verbundener Rechtsstreitigkeiten, sonstige Grundstücksangelegenheiten, jeweils soweit nicht der Gemeinderat oder der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- n) Straßengrunderwerb und Abtretung aus Straßengrund, Löschungen, Rangrücktritte, Vollzug von Veränderungsnachweisen, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- o) Erschließungsbeitragswesen (Feststellung des Herstellungsaufwands und des Herstellungszeitpunkts, Abrechnungsgebiete), Abschluss von Erschließungsverträgen;
- p) Ausübung von Vorkaufsrechten bis 400.000 Euro, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheide

3. Der Bauausschuss

- a) Vergabe von Planungsaufträgen für Bauvorhaben des Vermögenshaushalts mit Kosten bis 400.000 Euro, Vergabe von Bauleistungen bis 400.000 Euro und von bau- oder grundstücksspezifischen Dienstleistungsaufträgen bis 400.000 Euro, jeweils im Rahmen des Haushaltsplans und, soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet, einschließlich einer ggf. erforderlichen Aufhebung eines haushaltsrechtlichen Sperrvermerks;
- b) Straßen-, Brücken- und Kanalbau, soweit jeweils nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;
- c) Bauhofangelegenheiten (ausgenommen Personalangelegenheiten), soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet;

- d) im Bereich des Bauwesens die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert 400.000 Euro nicht übersteigt und nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet und ausgenommen Rechtsstreitangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbeitrag anzusetzen.

4. Der Ferienausschuss, Ferienzeit

- a) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.
- b) Die Ferienzeit des Gemeinderats wird jedes Jahr auf den Monat August festgelegt.

§ 9 Der Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).
- (2) Er bereitet die Beschlussfassung des Gemeinderats gem. Art. 102 Abs. 3 GO vor.

IV. Die Referate

§ 10 Referate

(1) Es werden folgende Referate gebildet:

- a) Referat für Bau und Liegenschaften
- b) Referat für Schule und Bildung
- c) Referat für Kinder und Jugend
- d) Referat für Senioren
- e) Referat für Wohnen und Soziales
- f) Referat für Finanzen
- g) Referat für Wirtschaft und Gewerbe
- h) Referat für Umwelt- und Klimaschutz
- i) Referat für Städtepartnerschaften
- j) Referat für Sport und Freizeit
- k) Referat für Kultur

(2) Das Referat für Finanzen (Abs. 1 Buchstabe f) wird mit drei Referentinnen / Referenten, alle übrigen Referate mit einer Referentin / einem Referenten besetzt.

(3) Die Referentinnen / Referenten sind berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Einrichtungen zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Akten einzusehen sowie Arbeiten, Lieferungen und Rechnungen zu prüfen. Vor Verwertung des Ergebnisses der Untersuchung sollen die hierbei gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse mit dem ersten Bürgermeister besprochen werden.

(4) Die Verwaltung ist verpflichtet, die Referentinnen / Referenten über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises rechtzeitig zu unterrichten. Die Referentinnen / Referenten sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung zum Wohle der Bürger fördern. Sie haben sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen; insbesondere sollen sie in ihrem Wirkungskreis auf eine sparsame und zweckmäßige Mittelverwendung und Wirtschaftsführung der Gemeindeverwaltung achten. Die Referentinnen / Referenten sind nicht befugt in den Dienstbetrieb einzugreifen, Anordnungen zu erteilen, Schreiben im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen oder Verantwortlichkeiten gegenüber Dritten zu übernehmen.

V. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO), bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren BürgermeisterInnen, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren BürgermeisterInnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO);
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung ein-

schließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat oder ein Ausschuss zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO);

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO);
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten;
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO);
6. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO);
7. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

- a) die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO);
- b) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften;
- c) die Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten;
- d) die Entscheidung über die Teilnahme am Beschäftigtenlehrgang I (BL I) und an der Fachprüfung I (F I) zur Erlangung der Qualifikation „Verwaltungsfachkraft“, sowie die Entscheidung über die Teilnahme am Beschäftigtenlehrgang II (BL II) und an der Fachprüfung II (F II) zur Erlangung der Qualifikation „Verwaltungsfachwirt/-in“;
- e) die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Beschäftigten im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrages;
- f) die Benennung und Berufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten;

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind;
 - im Vollzug vertraglicher Regelungen, die ein Ausschuss oder der Gemeinderat beschlossen haben;
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 155.000 Euro im Einzelfall;
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- | | |
|--|--------------|
| - Erlass | 15.500 Euro |
| - Niederschlagung | 77.500 Euro |
| - Stundung bis zu einem Jahr | 155.000 Euro |
| - Stundung über ein Jahr | 77.500 Euro |
| - Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Jahr | 155.000 Euro |
| - Aussetzung der Vollziehung über ein Jahr | 77.500 Euro |
- c) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von jeweils 155.000 Euro je Haushaltsstelle, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 GO); die Deckung durch über- oder außerplanmäßige Einnahmen ist jedoch nur bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von 155.000 Euro zulässig;
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 155.000 Euro;
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme insgesamt um nicht mehr als zehn Prozent, insgesamt jedoch nicht mehr als 155.000 Euro erhöhen;
- f) die Entscheidung über die unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Räumen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von unter 20.000 € mit Bezug auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft und die Gewährung von Spenden und Zuschüssen an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von unter 10.000 € je Einzelfall mit Bezug auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Ausgenommen vom Erfordernis des Bezugs auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind Katastrophen singulären Ausmaßes, von denen Gemeinden oder Städte betroffen sind, mit denen partnerschaftliche oder partnerschaftsähnliche Beziehungen bestehen. Bericht und - auf Nachfrage - Begründung erfolgen in der nächsten Sitzung des Haupt-, Kultur- und Werkausschusses oder des Gemeinderats. Über von Dritten eingegangene Spenden und Zuschüsse ab 2.000 Euro berichtet der erste Bürgermeister ebenfalls in der nächsten Sitzung des Haupt-, Kultur- und Werkausschusses.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 155.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat;
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich;
- c) Vergabe von gemeindlichen Wohnungen oder von Wohnungen, für die die Gemeinde ein Belegungsrecht hat, jeweils unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, förderrechtlichen und vertraglichen Regelungen, insbesondere auch wie sie z.B. in Förderbescheiden oder städtebaulichen Verträgen getroffen sind;

- d) Pacht- und Mietvertragsangelegenheiten bis zu einer jährlichen Pacht/Kaltmiete in 20.000 Euro.

4. in bau- und planungsrechtlichen Angelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für
- Bauvorhaben aller Art im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB,
 - Wohnbauvorhaben bis einschließlich 10 Wohneinheiten bzw. sonstige Bauvorhaben bis drei Millionen Euro Baukosten im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB
 - Wohnbauvorhaben bis einschließlich 10 Wohneinheiten bzw. sonstige Bauvorhaben bis drei Millionen Euro Baukosten innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, soweit es sich nicht um Neubauten oder erhebliche Umbauten handelt; handelt es sich um Neubauten oder erhebliche Umbauten, ist die Referentin / der Referent für Verkehr, Ortsplanung und Barrierefreiheit zu beteiligen;
 - für Bauvorhaben, für die der Planungs- und Umweltausschuss zuständig ist, die aber mit einem im Ausschuss bereits behandelten Vorbescheid übereinstimmen,
 - für Bauvorhaben, die im Umgriff eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegen, für den die Gemeinde bereits die Planreife angenommen hat, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt,
- d) die Zulassung von isolierten Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen

1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von dem zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO weitere Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

1. Ariane Wißmeier-Unverricht
2. Erika Aulenbach
3. Matthias Klebel
4. Dr. Klaus Straßburg
5. Martin Bruno Radig
6. Andrea Seeböck
7. Michael Thaumüller
8. Sabine Athen

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

VI. Ältestenrat/ Interfraktionelle Arbeitsgruppen

§ 18 Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, den weiteren BürgermeisterInnen sowie den Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und den Sprechern der im Gemeinderat vertretenen Ausschussgemeinschaften. Die Fraktionsvorsitzenden bzw. Sprecher können sich vertreten lassen.
- (2) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung in wichtigen Angelegenheiten. Der Ältestenrat kann Empfehlungen an die gemeindlichen Gremien aussprechen
- (3) Der erste Bürgermeister beruft den Ältestenrat ein, wenn er es für notwendig erachtet, oder zwei Mitglieder des Ältestenrates die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt in der Regel telefonisch oder elektronisch per E-Mail; dabei wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
- (4) Der Ältestenrat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Interfraktionelle Arbeitsgruppen

- (1) Auf Beschluss des Gemeinderats, eines Ausschusses oder des Ältestenrats können interfraktionelle Arbeitsgruppen gebildet werden. Das Gremium, das die Arbeitsgruppe bildet, entscheidet auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen auch über deren Zusammensetzung.
- (2) Die interfraktionellen Arbeitsgruppen sprechen an die gemeindlichen Gremien Empfehlungen aus.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 20 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Alle an den Gemeinderat gerichteten Eingaben und Beschwerden (Art. 56 Abs. 3 GO) werden unverzüglich den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch per E-Mail (soweit datenschutzkonform) übermittelt oder über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Bei Beschlussbedarf werden sie durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss vorgelegt.
Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt er in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung.

§ 21 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 a Sonderregelung für Katastrophen- und Pandemielagen

Liegt eine durch die Katastrophenschutzbehörde gemäß Art. 4 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) festgestellte Katastrophe oder eine durch die zuständige Gesundheitsbehörde festgestellte epidemische Lage vor, und ist eine Präsenzsitzung dadurch wesentlich erschwert oder unzumutbar, so gelten für die Dauer der Feststellung folgende Regelungen:

Es wird von der in Art. 47 a GO eröffneten Möglichkeit der Hybridsitzung Gebrauch gemacht, mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden kann,

Insbesondere muss mindestens der Vorsitzende im Sitzungssaal physisch anwesend sein. Im Übrigen bleibt Art. 47a GO unberührt.

§ 22 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Vertreterinnen und Vertreter der Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 23 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen;
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten;
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen;
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist;
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 9) sind nichtöffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 24 Einberufung

(1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden im Allgemeinen im Ratssaal des Wolf-Ferrari-Hauses statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Zu Beginn der Sitzung haben die Bürger Gelegenheit, Fragen zu stellen. Die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sollen spätestens um 22.00 Uhr enden.

§ 25 Tagesordnung

(1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung oder des zuständigen beschließenden Ausschusses zu setzen.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für die öffentlichen als auch für die nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO).

Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 26 Form und Frist für die Einladung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.

Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung des Gemeinderates und bei Ausschuss-Sitzungen bis spätestens zum Ablauf des 5. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Die Gemeinderatsmitglieder erhalten in diesem Fall eine E-Mail.

Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei einem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisaufnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage für die Ausschuss-Sitzungen und fünf Tage für die Gemeinderatssitzungen; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Um in Personalfragen schnell entscheiden zu können, gilt die verkürzte Ladungsfrist von zwei Tagen für Sitzungen des Haupt-, Kultur- und Werkausschusses, wenn die Tagesordnung ausschließlich Personalangelegenheiten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a zum Gegenstand hat. Hierbei genügt es, wenn die Unterlagen zur Tagesordnung bis zur Sitzung bereitgestellt werden.

§ 27 Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis zum 13. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Im Zweifel hat der Antragsteller bei elektronischen Anträgen den Zugang nachzuweisen.

(2) Anträge an den Gemeinderat sind grundsätzlich im zuständigen Ausschuss vorzubereiten.

(3) Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(4) Jeder eingehende Antrag wird unverzüglich allen Gemeinderatsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

(5) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit objektiv dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, Änderungsanträge u.a. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 28 Eröffnung der Sitzung

(1) Der / Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er / Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen Gemeinderatssitzungen werden jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (Ratsinformationssystem). Sie werden vom Gemeinderat in der nächsten Sitzung genehmigt. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig.

(3) Die Sitzungsniederschriften der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen werden nicht zugestellt. Sie werden den Gemeinderatsmitgliedern in der nächsten Sitzung des Gemeinderats im Umlaufverfahren zur Kenntnis gebracht und danach genehmigt.

(4) Die Niederschriften über die öffentlichen Ausschusssitzungen werden ebenfalls allen Gemeinderatsmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (Ratsinformationssystem). Die Ausschussniederschriften sind in der nächsten Sitzung vom Ausschuss zu genehmigen. Spätere Änderungen sind nicht mehr zulässig. Die Niederschriften über die nichtöffentlichen Ausschuss-Sitzungen werden nicht zugestellt. Sie werden den Ausschussmitgliedern in der nächsten Sitzung des Ausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnis gebracht und danach genehmigt.

§ 29 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 23), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) Der / Die Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 30 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der / die Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt in der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem / der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom / von der Vorsitzenden erteilt wird. Der / die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er / sie kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der / die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie
 - a) Schließung der Rednerliste;
 - b) Ende der Beratung nach Anhörung jeweils eines Redners pro Fraktion und jener Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören,
 - c) Vorgabe einer Redezeitbeschränkung;
 - d) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung;
 - e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
 - f) Nichtbehandlung eines Gegenstandes;
 - g) Verweisung in einen Ausschuss;
 - h) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
 - i) Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung;
 - j) Einwände zur Handhabung der Geschäftsordnung;
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der / die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom / von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) Rednerinnen oder Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der / die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der / die Vorsitzende das Wort entziehen.

Neu: Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderates ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der / die Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der /die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist oder falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist am nächsten Werktag (außer Freitag oder Samstag) fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der / Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(10) Einem Geschäftsordnungsantrag auf Behandlung öffentlicher Anfragen spätestens eine viertel Stunde vor dem beabsichtigten Sitzungsende muss entsprochen werden.

§ 31 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der / die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er / Sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung;
2. Beschlussempfehlungen der Ausschüsse; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen;
3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 oder Nr. 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der / die Vorsitzende eine Teilung vornimmt. Kommt ein Antrag nicht zur Abstimmung, weil er durch die Annahme eines anderen oder aus sonstigen Gründen erledigt ist, so ist dies ausdrücklich im Protokoll zu vermerken.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Wenn wenigstens ein Gemeinderatsmitglied es verlangt, wird der zur Abstimmung kommende Text vor der Abstimmungshandlung schriftlich niedergelegt und verlesen.

Der / Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse, die Ausgaben verursachen, müssen die Mittelbereitstellung mit Angabe der jeweiligen Haushaltsstelle enthalten.

§ 32 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerberinnen / Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 33 Anfragen

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden / die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt. Der Inhalt von Anfragen und die Antworten dazu werden in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

§ 34 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der / die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 35 Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Dazu können kurze Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Niederschrift ist vom / von der Vorsitzenden und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 36 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse werden im Internet veröffentlicht.

(2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 37 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 20 bis 36 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss bzw. einer interfraktionellen Arbeitsgruppe nicht angehören, erhalten die E-Mail mit dem Link auf das Ratsinformationssystem zur Ladung zu den Sitzungen nachrichtlich und können dort das eingestellte Ladungsdokument einsehen und abrufen.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss oder eine interfraktionelle Arbeitsgruppe über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss bzw. dieser interfraktionellen Arbeitsgruppe nicht angehört, so gibt der Ausschuss bzw. die interfraktionelle Arbeitsgruppe dem Antragsteller / der Antragstellerin die Gelegenheit, seinen / ihren Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 38 Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter „<https://www.ottobrunn.de/rathaus-online/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>“ bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe auf dieser Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite öffentlich verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntgaben der Niederlegung unter der in Abs. 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel. Die Gemeindetafel befindet sich vor dem Rathaus der Gemeinde Ottobrunn, Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn.

(3) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Abs. 1 Satz 1 hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 39 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 40 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf (Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 5.05).

§ 41 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2020, geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020, außer Kraft.

Ottobrunn, 21.05.2026



Florian Schardt
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Ottobrunn hat in seiner Sitzung am 13.05.2026 die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Ottobrunn beschlossen.

Die Satzung wurde am 26.05.2026 in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) niedergelegt.

Hiermit wird die digitale Niederlegung auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde unter „<https://www.ottobrunn.de/rathaus-online/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>“ bekanntgegeben.

Die Satzung tritt rückwirkend ab 01.05.2026 in Kraft.

Ottobrunn, 26.05.2026

Gemeinde Ottobrunn

A. Hubbauer

Anita Hubbauer



